



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-4915-009794

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Strafgesetzbuches dahingehend gefordert, dass die bewusste Manipulation oder das Unterschieben von Beweismitteln durch Amtsträger als Verbrechen bestraft wird.

Dies solle unabhängig davon gelten, ob die von der Manipulation betroffene Person tatsächlich „unschuldig“ ist.

Zur Begründung des Anliegens wird Bezug genommen auf ein Urteil des Amtsgerichts (AG) Mannheim vom 10. Dezember 2015 (wohl AG Mannheim, Urteil vom 10. Dezember 2025 – Aktenzeichen: 5 Ls 2090 Js 19522/24 –, juris). In diesem Fall hatte der Angeklagte, ein Polizist, einem in einem anderen Verfahren Beschuldigten bei dessen Festnahme Marihuana untergeschoben, u. a. um einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken. Eine Verurteilung des Angeklagten wegen der Verfolgung Unschuldiger hatte das Gericht jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich der andere Beschuldigte wegen der verfolgten Tat strafbar gemacht hatte (vgl. § 344 des Strafgesetzbuches – StGB). In der Eingabe wird die Ansicht vertreten, dass einschlägige Nebendelikte den Unrechtsgehalt einer solchen Handlung nicht ausreichend widerspiegeln. Zudem sei eine Einstufung als Verbrechen erforderlich, um die automatische Entfernung aus dem Dienst des betreffenden Amtsträgers sicherzustellen, andernfalls leide die Fehlerkultur (vgl. § 23 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG).

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 96 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zwölf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Der Petitionsausschuss teilt die in der Petition vertretene Auffassung ausdrücklich, dass die bewusste Beweismanipulation bzw. das bewusste Unterschieben von Beweismitteln (im Folgenden einheitlich „Beweismanipulation“) durch einen Amtsträger zwecks Erwirkung von strafprozessualen Ermittlungs- oder Verfolgungsmaßnahmen nicht mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Strafverfolgung vereinbar und daher auch zu Präventionszwecken angemessen zu sanktionieren ist.

Es ist weiterhin zutreffend, dass nach aktueller Rechtslage die bloße Beweismanipulation durch einen Amtsträger zwecks Erwirkung von strafprozessualen Ermittlungs- oder Verfolgungsmaßnahmen nur dann als Verfolgung Unschuldiger strafbar ist, wenn der Verfolgte unschuldig ist bzw. nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf und der Amtsträger dies weiß. Unschuldig im Sinne der Norm ist, wer nach materiellem Recht wegen er ihm zur Last gelegten Tat nicht strafbar ist. Sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf eine Person, deren Strafverfolgung dauerhafte Hindernisse entgegenstehen. Die Unzulässigkeit bloß einzelner Verfolgungsmaßnahmen – wie beispielsweise die in der Petition angeführte Durchführung einer Durchsuchung auf Basis manipulierter oder untergeschobener Beweismittel – ist dagegen nach herrschender juristischer Meinung nicht tatbestandsmäßig.

Auch der Straftatbestand der falschen Verdächtigung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht erfüllt, wenn der Verdächtige wegen der Tat, deren Verfolgung durch die Beweismanipulation bewirkt werden soll, tatsächlich strafbar ist oder dies zumindest nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. § 164 StGB; BGHSt 35, 50, 53 f.).



Der Petitionsausschuss macht jedoch darauf aufmerksam, dass einer dadurch möglicherweise verursachten Gefährdung des Rechtsstaats durch andere Vorschriften begegnet wird.

Zunächst können, abhängig von den Umständen des Einzelfalles, hier andere Straftatbestände verwirklicht sein.

Wenn der Amtsträger im Zusammenhang mit der Beweismanipulation Urkunden fälscht oder unterdrückt, kommt eine Strafbarkeit wegen eines Urkundendelikts in Betracht (vgl. §§ 267 ff. StGB). Naheliegend erscheint zudem, dass der Amtsträger in einem späteren Gerichtsprozess vor Gericht als Zeuge im Hinblick auf die Beweislage eine falsche Aussage tätigt oder einen anderen dazu verleitet. In einem solchen Fall dürfte eine Strafbarkeit wegen eines Aussagedelikts gegeben sein (vgl. §§ 153 ff. StGB). In diesen Fällen bleibt das Verhalten im Zusammenhang mit einer bewussten Beweismanipulation also nicht straffrei – unter dem Vorbehalt, dass die strafrechtliche Einordnung eines konkreten Sachverhalts den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und den unabhängigen Gerichten der Länder vorbehalten und in jedem Einzelfall zu prüfen ist.

Auch im Hinblick auf die vorgetragenen Fälle, in denen nach aktueller Rechtslage keine Straftatbestände einschlägig sind, hält der Ausschuss eine Änderung des StGB für nicht für erforderlich. Nicht jedes verwerfliche Verhalten bedarf des Verdikts der Strafbarkeit. Dies gilt insbesondere, soweit die relevanten Schutzgüter anderweitig geschützt werden können. So liegt es hier.

Denn die Integrität des Strafverfahrens als solche wird bereits durch die Möglichkeiten der disziplinarrechtlichen Ahndung von Beweismittelmanipulationen und ähnlichem Verhalten sichergestellt. So ist gegen Bundesbeamte ein behördliches

Disziplinarverfahren von Amts wegen einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens – etwa durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Diensthandlung in Form einer Beweismanipulation – rechtfertigen (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes –BDG; vgl.

Amtsgericht Mannheim, Urteil vom 10. Dezember 2025 – Aktenzeichen: 5 Ls 2090 Js 19522/24 – , juris). Ein Beamter begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht verletzt (§ 77 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes – BBG, §



47 Absatz, 1 Satz 1 BeamStG). Beamte sind stets zum rechtmäßigen dienstlichen Handeln verpflichtet. Sie müssen das Amt sachlich und unparteiisch ausüben und sich des Missbrauchs des Amtes enthalten (§ 63 Absatz 1 BBG und § 36 Absatz 1 BeamStG; BGH NVwZ-RR 2003, 714).

Nach Abschluss eines behördlichen Disziplinarverfahrens kann als Disziplinarmaßnahme – u. a. abhängig von der Schwere des Dienstvergehens – ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verhängt werden (§§ 6 ff. BDG). Für Landesbeamte enthalten die Disziplinargesetze der Länder entsprechende Regelungen. Das Disziplinarrecht ist gegenüber dem Strafrecht auch das sachnähere Mittel zur Schaffung und Aufrechterhaltung einer gesunden Fehlerkultur der Strafverfolgungsorgane.

Der von der Beweismanipulation Betroffene wird zudem dadurch geschützt, dass die so erlangten Beweise im Strafverfahren aufgrund eines Beweisverwertungsverbots nicht verwendet werden dürfen.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin und betont, dass sich der Strafraum von Straftaten nicht an beamtenrechtlichen Folgen orientieren darf, sondern allein am Unrechtsgehalt der strafbewehrten Tat. Maßgeblich für die Prävention von Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip im Kontext der Strafverfolgung dürfte vorrangig sein, wie hoch das Aufdeckungsrisiko ist und dass empfindliche Konsequenzen gezogen werden können, nicht aber, ob diese strafrechtlicher Natur sind.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und unter Berücksichtigung zentraler rechtsstaatlicher Grundsätze auch für angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene, auf eine Änderung des Strafrechts gerichtete Anliegen nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.